

Änderungen zum BImSchG, Verordnungen des BImSchG und anderen Verordnungen bedingt durch die Gasmangellage

vom 25. Oktober 2022

(BGBl. I Nr. 38 Seite 1741 ff)

1. Allgemeines

Durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

In der angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Um kurze Verfahrensdauern zu erreichen, sind zeitlich befristete Verfahrenserleichterungen erforderlich.

Daher wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz, mehrere darauf gestützte Verordnungen, die Grundwasserverordnung geändert sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V) erlassen.

Es sind z. B. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden:

2. Ergänzungen im Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- § 31e Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage
- § 31f Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren
- § 31g Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung
- § 31h Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
- § 31i Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
- § 31j Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm
- § 31k Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31j“.

3. Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Mit der Regelung wird die Mengenschwelle aus Ziff. 9.1.1.2 V im Anhang 1 zur 4. BImSchV, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, von 30 Tonnen auf 50 Tonnen angehoben.

4. Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 (Emissionsbezogene Anforderungen und Emissionsgrenzwerte) und 13 (Störung des Betriebes) zulassen, solange und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls.

5. Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 (Ableitbedingungen) zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde Austrittsöffnungen zulassen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, wenn dies wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation erforderlich ist. Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen.“

6. Inkrafttreten

Das Gesetz und die Verordnungen trafen am Tage nach der Verkündung in Kraft.